

Gemäß § 76 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2015 (GVBL. I S. 510ff) in Verbindung mit §11 der Satzung der Studierendenschaft vom 3. Februar 2015 hat das Studierendenparlament der Hochschule für Musik und darstellende Kunst Frankfurt am Main in seiner Sitzung vom 11. Februar 2016 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 11.2.2016

Inhalt:

Teil I Parlamentarier*innen

§ 1 Vertretung der Studierenden

Teil II Präsidium und Fraktionen

§ 2 Präsidium

§ 3 Fraktionen

Teil III: Die Sitzungen

Kapitel 1: Vorbereitung der Sitzung

§ 4 Konstituierende Sitzung

§ 5 Einberufung, Termine und Tagesordnung

Kapitel 2: Ablauf der Sitzung

§ 6 Sitzungsleitung

§ 7 Ablauf der Beratungen

§ 8 Beeinflussung des Sitzungsverlaufs durch Geschäftsordnungsanträge

§ 9 Arten und Regeln der Abstimmung

§ 10 Persönliche Erklärungen, Sondervotum

§ 11 Eingriffe der Sitzungsleitung

Kapitel 3: Regeln für besondere Tagesordnungspunkte

§ 12 Haushaltsberatungen

§ 13 Berichte

§ 14 Abwahlen

§ 15 Mehrheiten und Wahlverfahren

Kapitel 4: Nachbereitung der Sitzung

§ 16 Protokollführung, Beschlüsse

Kapitel 5: Anfechtung von Beschlüssen und Wahlergebnissen

§ 17 Anfechtung von Beschlüssen und Wahlergebnissen

Teil IV: Anträge, Drucksachen

§ 18 Sachanträge

§ 19 Resolutionen

§ 20 Drucksachen

Teil V: Schlussbestimmungen

§ 21 Auslegung, Abweichung

§ 22 Übergangsregelungen

§ 23 Schlussbestimmungen

TEIL I: PARLAMENTARIER*INNEN

§ 1

Vertretung der Studierenden

(1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments repräsentieren alle Studierenden der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und entscheiden nach eigenem Wissen und Gewissen.

(2) Jedes Parlamentsmitglied ist berechtigt und verpflichtet, sich an der Arbeit des Parlamentes zu beteiligen.

(3) Das Studierendenparlament kontrolliert die Amtsführung des AStA.

TEIL II: PRÄSIDIUM UND FRAKTIONEN

§ 2

Präsidium

(1) Das Präsidium (§8 der Satzung) ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich.

(2) Das Präsidium vertritt das Studierendenparlament nach außen.

(3) Das Präsidium organisiert Vor- und Nachbereitung von Sitzungen. Anträge, Erklärungen und sonstige Unterlagen an das Präsidium sind diesem direkt zuzuleiten.

§ 3

Fraktionen

(1) Mindestens zwei Parlamentsmitglieder können sich unter einer einheitlichen Bezeichnung und einheitlichem Programm zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Wahlvorschlagsliste, die nur ein Mandat errungen hat, besitzt sämtliche Rechte, die die Fraktionen nach der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments erhalten.

TEIL III: DIE SITZUNGEN

KAPITEL 1: VORBEREITUNG DER SITZUNG

§ 4

Konstituierende Sitzung

(1) Einladung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch den / die Präsident*in des „alten“ Studierendenparlaments.

(2) Die Tagesordnung hat die Neuwahlen des Präsidiums und des AStA-Vorstandes zu enthalten.

(3) Zur Wahl des / der Präsident*in leitet das Präsidiumsmitglied, das zur Sitzung eingeladen hat, die Verhandlung.

§ 5

Einberufung, Termine und Tagesordnung

(1) Auf der konstituierenden Sitzung legt das Studierendenparlament einen Sitzungstermin fest. Dieser sollte regelmäßig, mindestens alle 14 Tage, erfolgen.

(2) Die Einladungen zu Sitzungen sind mit dem letzten Sitzungsprotokoll und der anstehenden Tagesordnung per E-Mail in der Regel drei Tage vor dem Sitzungstermin an alle Mitglieder zu verschicken.

(3) Die Einladung wird am Schwarzen Brett ausgehängt und soll nach Möglichkeit auch auf digitalen Wegen zugänglich gemacht werden (z.B. Homepage, Facebook).

(4) Die Tagesordnung wird von dem / der Präsident*in vorgeschlagen. Anträge zur Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung können schriftlich bis zum dritten Werktag vor dem Sitzungstermin zusammen mit dem zur Diskussion benötigten Informationsmaterial beim Präsidium eingereicht werden. Diese sind auf die Tagesordnung aufzunehmen. Verspätet eingegangene Anträge sind zu berücksichtigen, falls die Verschickung der Unterlagen mit der Einladung noch möglich ist. Später beantragte Tagesordnungspunkte werden unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ behandelt.

(5) Absatz 4 gilt auch für Sachanträge und Resolutionen, die das Studierendenparlament behandeln soll.

(6) Wird ein Antrag durch ein Mitglied der Studierendenschaft, das nicht Parlamentsmitglied ist, gestellt (§ 2 Abs. 3 Satzung), so teilt ihm das Präsidium mit, wann der Antrag behandelt wird.

KAPITEL 2: ABLAUF DER SITZUNG

§ 6 Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungsleitung fördert die Arbeit des Parlamentes. Die Verhandlungen sind gerecht und unparteiisch zu leiten. Die Sitzungsleitung übt das Hausrecht während der Sitzungen aus und hat die Ordnung im Saal zu wahren.

(2) Die Sitzungsleitung setzt sich in der Regel aus dem / der Präsident*in oder dem / der Vizepräsident*in sowie einem / einer Protokollant*in zusammen.

(3) Die Sitzungen werden von dem / der Präsident*in oder dem / der Vizepräsident*in geleitet. Sie können sich bei der Sitzungsleitung abwechseln. Sind beide verhindert, tritt an ihre Stelle das Parlamentsmitglied, das ihm am längsten angehört und zur Übernahme der Vertretung bereit ist. Das Studierendenparlament stimmt dem mit einfacher Mehrheit zu.

(4) Der / die Protokollant*in wird zu Beginn der Sitzung bestimmt. Der / die Protokollant*in kann in Anbetracht der aktuellen Aufgabenauslastung der einzelnen Mitglieder von dem / der Präsident*in vorgeschlagen werden. Erklärt sich niemand zur Schriftführung bereit, so findet die Sitzung nicht statt.

§ 7 Ablauf der Beratungen

(1) Tagesordnungspunkte - außer den Punkten „Feststellung der Beschlussfähigkeit“, „Feststellung der Tagesordnung“, „Genehmigung der Protokolle“ und „Sonstiges“ - können zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit von der Tagesordnung abgesetzt oder neu aufgenommen werden. Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch einen Geschäftsordnungsantrag verändert werden. Wahlen und Abwahlen, die Festsetzung der AStA-Beiträge, Haushaltsplan und Nachtragshaushaltsplan, sowie Erlass, Änderungen und Aufhebungen von Satzung und Ordnungen können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(2) Die Sitzungsleitung eröffnet zu jedem Tagesordnungspunkt und zu jedem ordnungsgemäß eingebrachten Antrag die Beratung. Zuerst ist dem / der Antragsteller*in das Wort zu erteilen. Danach können sich alle anwesenden Studierenden zu dem zu behandelnden Thema zu Wort melden. Anderen (Gästen) kann das Präsidium das Wort erteilen. Der / die Antragsteller*in sollte am Schluss der Beratung das Wort erhalten.

- (3) Wortmeldungen zur Sache erfolgen durch deutliches Heben einer Hand. Die Sitzungsleitung erteilt das Rederecht in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Die Redezeit ist bei Aussprachen zu einzelnen Themen in der Regel auf drei Minuten begrenzt, wenn nichts anderes beschlossen wurde.
- (5) Die Sitzungsleitung kann mit Zustimmung des / der Redner*in kurze Zwischenfragen zum Verständnis der Ausführungen zulassen, die nicht auf die Redezeit angerechnet werden. Sie werden in der Regel durch deutliches Handheben während der Ausführungen angezeigt.
- (6) Wenn sich die Sitzungsleitung selbst zu Wort melden will, so gliedert sie sich in die Reihenfolge auf der Redeliste ein.
- (7) Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so schließt die Sitzungsleitung die Beratung. Danach wird gegebenenfalls sofort abgestimmt. Das Wort kann nicht während der Abstimmung erteilt werden.

§ 8

Beeinflussung des Sitzungsverlaufs durch Geschäftsordnungsanträge

- (1) Die Parlamentsmitglieder und der AStA können den Verlauf der Sitzung durch Geschäftsordnungsanträge beeinflussen. Geschäftsordnungsanträge sind Anträge der Parlamentsmitglieder oder des AStA zum Ablauf der Diskussion oder der Sitzung. Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Hände angezeigt. Sie werden sofort außerhalb der Redeliste behandelt, gegebenenfalls nach dem Ende des gerade gehaltenen Redebeitrags.
- (2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung muss nicht begründet werden. Redner*innen, die sich zur Geschäftsordnung melden und zu einem anderen Thema reden, sind von der Sitzungsleitung konsequent zur Sache zu rufen.
- (3) Über Geschäftsordnungsanträge muss sofort abgestimmt werden, nachdem je ein Parlamentsmitglied für und gegen den Antrag gesprochen hat. Wird keine formale oder begründete Gegenrede gehalten, so gilt der Antrag ohne Abstimmung als angenommen. Geschäftsordnungsanträge bedürfen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, einer einfachen Mehrheit.
- (4) Wird vor der Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag ein weiterer Geschäftsordnungsantrag gestellt, so wird zunächst der weitergehende und ggf. der weniger weit gehende Antrag behandelt und abgestimmt. Beeinflussen sich die Anträge nicht gegenseitig, entscheidet die Sitzungsleitung über die Reihenfolge.
- (5) Die folgende Liste führt die möglichen Geschäftsordnungsanträge mit absteigender Priorität auf:

- Vertagung der Sitzung

Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Wird er angenommen, wird die Sitzung sofort abgebrochen. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte werden auf einer Sitzung innerhalb von 10 Werktagen behandelt. In Abweichung von Absatz 3 findet über die Vertagung der Sitzung grundsätzlich eine Aussprache statt.

- Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Antrag kann jederzeit gestellt und muss nicht abgestimmt werden. Die Beschlussfähigkeit wird per Handzeichen festgestellt. Falls sich weniger als die Hälfte der Parlamentsmitglieder anwesend melden, wird die Sitzung sofort unterbrochen. Nach 15 Minuten überprüft die Sitzungsleitung erneut die Beschlussfähigkeit. Ergibt sich wiederum Beschlussunfähigkeit, wird die Sitzung abgebrochen.

Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte werden auf einer Sitzung innerhalb von 10 Werktagen behandelt.

- Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes oder eines Sachantrags

Der Antrag kann zu Beginn eines Tagesordnungspunktes oder vor einer Beratung gestellt werden. Wird er angenommen, findet über den bevorstehenden Tagesordnungspunkt oder Sachantrag keine Beratung und keine Abstimmung statt. Der nicht befassete Tagesordnungspunkt oder Sachantrag wird bei der nächsten Sitzung nicht automatisch wieder auf die Tagesordnung gesetzt.

- Schluss der Debatte

Der Antrag kann jederzeit während einer Beratung gestellt werden. Wird er angenommen, wird die Beratung ohne weitere Redebeiträge geschlossen und gegebenenfalls über die Angelegenheit abgestimmt.

- Schluss der Redeliste

Der Antrag kann jederzeit während einer Beratung gestellt werden. Wird er angenommen, werden alle vorhandenen Wortmeldungen auf die Redeliste gesetzt und die Redeliste geschlossen. Ab diesem Zeitpunkt sind vor dem Ende der Beratung keine weiteren Wortmeldungen zur Sache mehr möglich.

- Beschränkung der Redezeit

Die Redezeit kann durch Antrag jederzeit innerhalb eines Tagesordnungspunktes auf eine bestimmte Zeit begrenzt werden.

- Vertagung des Tagesordnungspunktes

Der Antrag kann jederzeit während der Behandlung eines Tagesordnungspunktes gestellt werden. Wird er angenommen, wird der gerade behandelte Tagesordnungspunkt sofort ohne Abstimmung beendet. Er wird auf der nächsten Sitzung fortgeführt.

- Änderung der Tagesordnung

Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Die bei der Antragstellung vorzutragenden Änderungen können Veränderungen der Reihenfolge in der bestehenden Tagesordnung, das Hinzufügen eines neuen Punktes oder die Streichung eines Punktes sein. Der Antrag wird mit einer Zweidrittel-Mehrheit angenommen.

- Rückholung eines Tagesordnungspunktes

Der Antrag kann jederzeit außerhalb einer Beratung gestellt werden. Die Notwendigkeit der Rückholung ist dabei plausibel zu begründen. Wird der Antrag mit einer Zweidrittel-Mehrheit angenommen, wird die Beratung über einen bei dieser Sitzung bereits behandelten Tagesordnungspunkt oder Antrag wieder eröffnet und gegebenenfalls nochmals abgestimmt.

- Ausschluss der Öffentlichkeit

Ein Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt automatisch bei Personalangelegenheiten und sofern dies aus Datenschutzgründen notwendig ist. In anderen Fällen bedarf es des Antrags eines Parlamentsmitglieds und der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Parlamentsmitglieder. Wird ein Sitzungsteil unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten, so dürfen nur Parlamentsmitglieder, der AStA und der Ältestenrat sowie Personen, deren Teilnahme an der Beratung unerlässlich ist, im Sitzungsraum anwesend sein. Alle Anwesenden haben über den unter Ausschluss der Öffentlichkeit erhandelten Sitzungsteil gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Beschlüsse sind öffentlich. Wenn die Voraussetzungen des Antrags entfallen, wird die Öffentlichkeit der Sitzungen wieder hergestellt.

§ 9

Arten und Regeln der Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt nach Schluss der Beratung. Die Sitzungsleitung stellt den zur Abstimmung stehenden Antrag in seiner endgültigen Fassung fest. In der Regel erfolgt offene Abstimmung.
- (2) Offene Abstimmungen erfolgen durch Heben der Hand. Jedes Parlamentsmitglied kann verlangen, dass ihr oder seine Abstimmungsverhalten im Protokoll festgehalten wird. Die Sitzungsleitung fragt zunächst nach der Zustimmung, dann nach der Ablehnung und abschließend nach Enthaltungen.
- (3) Namentliche Abstimmung erfolgt auf Verlangen eines Parlamentsmitgliedes. Die anwesenden Parlamentsmitglieder haben beim Aufruf ihres Namens durch die Sitzungsleitung mit 'Ja' oder 'Nein' zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Das Abstimmungsverhalten ist im Protokoll festzuhalten. Die namentliche Abstimmung hat Vorrang gegenüber der geheimen Abstimmung.
- (4) Geheime Abstimmungen erfolgen in den in der Satzung dafür vorgesehenen Fällen oder auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Parlamentsmitglieder auf den von der Sitzungsleitung zuvor ausgegebenen Abstimmungszetteln. Die Sitzungsleitung gibt an, mit welchen Formulierungen abgestimmt werden kann. Abweichungen davon gelten als ungültige Stimmabgaben.
- (5) Auf Antrag eines Parlamentsmitglieds findet getrennte Abstimmung über zu bezeichnende Teile eines Antrags statt. In diesem Fall muss eine Schlussabstimmung über den gesamten Antrag stattfinden.
- (6) Wird das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung von einem Parlamentsmitglied angezweifelt, so überprüft das Präsidium zunächst den Grund des Zweifels. Lässt sich der Zweifel nicht ausräumen, so wird die Abstimmung wiederholt.
- (7) Die Sitzungsleitung hat festzustellen, ob die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt bzw. nicht vorliegt.

§ 10

Persönliche Erklärungen, Sondervotum

- (1) Persönliche Erklärungen zu Ablauf und Inhalt einer Diskussion oder einer Entscheidung des Parlaments können am Ende eines Tagesordnungspunkts mündlich oder schriftlich abgegeben werden. Während der persönlichen Erklärung darf weder zur Sache gesprochen noch dürfen andere angegriffen werden; sie dient ausschließlich dazu, während einer vorangegangenen Debatte im Hinblick auf die eigene Person gemachte Äußerungen zurückzuweisen oder eigene Ausführungen richtig zu stellen. Persönliche Erklärungen können nicht für andere abgegeben werden.
- (2) Auf Verlangen werden persönliche Erklärungen im Protokoll der Sitzung veröffentlicht. In diesem Fall muss die schriftliche Erklärung dem Präsidium spätestens am Tag nach der Sitzung vorliegen.
- (3) Parlamentsmitglieder können in einem schriftlichen Sondervotum, das dem Protokoll beigelegt wird, ihr Abstimmungsverhalten bei bestimmten Beschlüssen darlegen. Ein Sondervotum ist innerhalb von 72 Stunden nach Sitzungsende bei dem Präsidium abzugeben.

§ 11

Eingriffe der Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungsleitung soll Redner*innen, die vom Thema abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Parlamentsmitglieder, die durch unangemessene Lautstärke, persönliche Beleidigungen oder auf andere Weise den Ablauf der Sitzung gravierend stören, oder die gegen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung verstoßen, werden von der Sitzungsleitung zur Ordnung gerufen.

Nichtparlamentsmitglieder können nach einmaliger Ermahnung des Raumes verwiesen werden, wenn der ordnungsgemäße Ablauf der Sitzung nicht anders ermöglicht werden kann.

(3) Wird ein Parlamentsmitglied während einer Sitzung bei einem Tagesordnungspunkt zweimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen, so entzieht ihr oder ihm die Sitzungsleitung das Wort für die Dauer der laufenden Beratung.

(4) Wird ein Parlamentsmitglied in derselben Sitzung dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und war beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so entzieht ihr oder ihm die Sitzungsleitung das Wort. Es soll für die gesamte Sitzung nicht mehr erteilt werden.

(5) Bei weiteren gravierenden Störungen der Sitzung kann die Sitzungsleitung ein Parlamentsmitglied nach einer Entziehung des Wortes von der Sitzung ausschließen. Die betroffene Person hat den Sitzungsraum zu verlassen.

(6) Gegen diese Maßnahmen kann von der betroffenen Person beim Ältestenrat Einspruch eingelegt werden.

(7) Über Eingriffe der Sitzungsleitung findet im Rahmen der Beratung keine Aussprache statt.

KAPITEL 3: REGELN FÜR BESONDERE TAGESORDNUNGSPUNKTE

§ 12

Haushaltsberatungen

(1) Der AStA ist verpflichtet, die Entwürfe des Haushalts spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin der ersten Lesung den Parlamentsmitgliedern zu verschicken. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können auch zu Beginn der Sitzung vorgelegt werden.

(2) Entwürfe für den Haushaltsplan der Studierendenschaft und Nachträge zum Haushaltsplan werden unter einem entsprechend benannten Tagesordnungspunkt behandelt. Der Haushalt wird in drei Lesungen auf zwei Sitzungen beraten. Zwischen erster und zweiter Lesung müssen sieben Kalendertage liegen. Der Nachtragshaushalt wird in zwei Lesungen auf einer Sitzung beraten.

(3) In der zweiten Lesung stellt die Sitzungsleitung den Haushalt abschnittsweise zur Debatte. Änderungs- und Zusatzanträge sollen schriftlich und mit Gegenfinanzierungsvorschlag eingebracht werden.

(4) In der dritten Lesung findet die Schlussabstimmung über den Haushalt statt.

(5) Bekommt der in der dritten Lesung entstandene Haushaltsentwurf keine Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder, wird die dritte Lesung wiederholt, bis er eine entsprechende Mehrheit findet. Beschlüsse zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bedürfen der Mehrheit der satzungsmäßigen Parlamentsmitglieder.

§ 13

Berichte

(1) Das Parlament nimmt die Berichte der Referent*innen des AStAs, von studentischen Vertreter*innen sowie von Ausschüssen des Parlaments entgegen.

(2) Die Referent*innen des AStAs berichten regelmäßig in jeder Sitzung oder am Ende des Semesters von ihren relevanten Tätigkeiten. Der Bericht kann schriftlich erfolgen. Auf Verlangen mindestens eines Drittels des Studierendenparlaments haben Referent*innen auf der nächsten

Sitzung persönlich zu erscheinen und Bericht zu erstatten. Andernfalls wird die Aufwandsentschädigung der folgenden Monate um 25% gekürzt, bis die Berichterstattung im Parlament erfolgt ist; diese Regelung gilt nicht für Referate, die in Vollversammlungen vorgeschlagen wurden.

(3) Die studentischen Senator*innen sind eingeladen, auf jeder Sitzung zu berichten. Die studentischen Vertreter*innen im Vorstand des Studentenwerks berichten einmal pro Semester.

(4) Die Berichte sollen eine Beschreibung aller über die Routine hinausgehenden Tätigkeiten im Berichtszeitraum umfassen. Vertiefende Artikel über diese Tätigkeiten, die in der Mitgliederzeitung der Studierendenschaft oder einer anderen Zeitschrift erschienen sind, können dem Studierendenparlament zur Kenntnis gegeben und zugänglich gemacht werden.

(5) Berichte können mündlich vorgetragen oder in schriftlicher Form verteilt werden. Wird ein Bericht mündlich vorgetragen, muss vor dem Bericht eine stichwortartige Kurzfassung in leserlicher Form zum Abdruck im Protokoll an das Präsidium gegeben werden.

(6) Im Anschluss an den Bericht eröffnet die Sitzungsleitung die Aussprache über den Bericht.

(7) Bei einer Aussprache über einen Bericht soll der berichtenden Person außerhalb der Redeliste die Möglichkeit gewährt werden, zu einem Redebeitrag Stellung zu nehmen.

§ 14

Abwahlen

(1) Abwahlen müssen grundsätzlich in der Einladung zur Sitzung angekündigt werden. Wird ein Abwahantrag durch eine Mehrheit des Parlaments erst in einer Sitzung gestellt, so beruft die Sitzungsleitung zum nächstmöglichen Termin eine dringliche Sitzung ein, auf der über die Abwahl abzustimmen ist.

(2) Es ist möglich, einzelne Mitglieder von Gremien oder gesamte Gremien durch Neuwahl abzuwählen. Der Ältestenrat oder einzelne seiner Mitglieder können nicht abgewählt werden.

§ 15

Mehrheiten und Wahlverfahren

(1) Beschlüsse werden, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als abgegebene Stimmen gezählt, ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Stimmenthaltungen zählen als Neinstimmen.

(3) Bei einer Verhältniswahl werden Vorschlagslisten, jeweils mit einer Rangfolge, aufgestellt. Werden verschiedene Listen eingereicht, so wird die Anzahl der Gewählten aus jeder Liste nach dem d'Hondtschen Verfahren (ggf. mit Losentscheid) festgestellt.

KAPITEL 4: NACHBEREITUNG DER SITZUNG

§ 16

Protokollführung, Beschlüsse

(1) Von jeder Sitzung des Parlaments wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(2) Das Protokoll enthält

- die Namen der anwesenden und abwesenden Parlamentsmitglieder
- die Namen der Mitglieder der Sitzungsleitung,
- die Uhrzeit von Beginn und Ende der Sitzung,
- die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse,
- die vorgetragenen Berichte,
- schriftlich eingereichte persönliche Erklärungen von Parlamentsmitgliedern.

(3) Das Protokoll wird von dem / der Präsident*in und von dem / der Protokollant*in unterschrieben. Nach der Unterschrift ist es für Parlamentsmitglieder und für Interessierte einzusehen. Es wird erst öffentlich, wenn es durch das Studierendenparlament genehmigt ist.

(4) Beschlüsse zur Sache, zu Resolutionen, zu Beiträgen, zum Haushalt, zur Satzung und zu Ordnungen sowie Ergebnisse von Wahlen durch das Studierendenparlament werden von dem / der Präsident*in ausgefertigt und mit Datum des Beschlusses versehen.

KAPITEL 5: ANFECHTUNG VON BESCHLÜSSEN UND WAHLERGEBNISSEN

§17

Anfechtung von Beschlüssen und Wahlergebnissen

(1) Auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen entscheidet der Ältestenrat über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen und Maßnahmen der Organe der Studierendenschaft. Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen.

(2) Die Anfechtung hat schriftlich mit genauer Angabe des vermuteten Regel- oder Formverstößes und mit einem klaren und vom Ältestenrat gemäß seinen satzungsgemäßen Aufgaben ausführbaren Auftrag an den Ältestenrat zu erfolgen. Das Präsidium des Studierendenparlaments nimmt unverzüglich zu dem Antrag Stellung. Der AStA kann ebenfalls Stellung beziehen.

TEIL IV: ANTRÄGE, DRUCKSACHEN

§ 18

Sachanträge

(1) Mit Sachanträgen wird das Parlament zu Entscheidungen über Angelegenheiten der Studierendenschaft aufgefordert. Sachanträge sind auch Begleitanträge zum Haushalt, die während der Haushaltsberatung beschlossen werden und sich auf den Haushaltsvollzug beziehen.

(2) Sachanträge können von jedem Parlamentsmitglied, von im Parlament vertretenen Listen, von Organen der Studierendenschaft, von Fachschaften und von anderen Studierenden der Hochschule eingebracht werden.

(3) Ein Sachantrag beginnt mit der Formel 'Das Studierendenparlament möge beschließen'. Es folgt der Antrag. Ihm wird eine möglichst knappe, sachliche Begründung angefügt, die gegebenenfalls auch die finanziellen Auswirkungen beschreibt.

(4) Das Präsidium prüft, ob der Antrag satzungsgemäß zulässig ist.

(5) Sachanträge werden normalerweise in einer Lesung behandelt.

(6) Für Sachanträge, die sich auf die Satzung der Studierendenschaft beziehen, gilt das in der Satzung normierte Verfahren.

(7) Änderungsanträge zu einem Sachantrag können während des entsprechenden Tagesordnungspunkts gestellt werden. Sie sind schriftlich in leserlicher Form einzureichen, wobei die antragstellende Person oder Gruppe eindeutig erkennbar sein muss. Kurze Anträge können auch mündlich gestellt werden. Der gleiche oder ein nicht wesentlich geänderter Sachantrag darf nicht zweimal während einer Sitzung gestellt werden. Die Sitzungsleitung entscheidet über die Zulässigkeit eines Antrags.

(8) Liegen zwei ähnliche Sachanträge vor, wird über den weitergehenden zuerst abgestimmt.

§ 19 Resolutionen

(1) Resolutionen sind nicht haushaltsrelevante Erklärungen der Studierendenschaft, mit denen das Studierendenparlament aus studentischer Perspektive Stellung bezieht und/oder Forderungen stellt.

(2) Eine Resolution soll von den Antragsteller*innen an betroffene Institutionen und/oder an die Öffentlichkeit weitergeleitet werden. Das Parlament kann diese Aufgabe auch dem AStA oder dem Präsidium übertragen.

(3) Ansonsten gelten alle Bestimmungen für Sachanträge entsprechend.

§ 20 Drucksachen

(1) Mit einem Eingangsdatum zu versehen sind insbesondere folgende Parlamentsmaterialien:

- Antworten auf kleine Anfragen,
- Antworten auf große Anfragen,
- Antworten auf Berichtsbegehren,
- Sachanträge,
- Resolutionen,
- Wahlvorschläge,
- Mitteilungen des Präsidiums ans Studierendenparlament,
- Mitteilungen des AStA ans Studierendenparlament,
- Beschlüsse des Ältestenrats,
- Vorlagen des Rechnungsprüfungsausschusses,
- Protokolle des Studierendenparlaments,
- Protokolle der Ausschüsse,
- Schlussmitteilungen von Finanzprüfungen.

TEIL III: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Auslegung, Abweichung

(1) Satzung und Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main gehen dieser Geschäftsordnung vor.

(2) Enthalten die Satzung, die Finanzordnung oder diese Geschäftsordnung keine Regelungen zum Verfahren so ist die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags anzuwenden.

(3) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Zweifelsfall während der Sitzung die Sitzungsleitung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Das Studierendenparlament kann mit 2/3-Mehrheit von dieser Geschäftsordnung im Einzelfall abweichen.

§ 22

Übergangsregelungen

(1) Das vor in Kraft treten dieser Geschäftsordnung gewählte Präsidium des Studierendenparlaments bleibt im Amt.

§ 23

Schlussbestimmungen

(1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist in der dritten Lesung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens aber die Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt in drei Lesungen auf einer Sitzung.

Frankfurt, den 11.2.2016

gez. Norwin Hahn, Präsident des Studierendenparlaments